

Hortordnung für den Gemeindehort Alberndorf

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2023

I. Betrieb eines Hortes

Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 94/2017, mit dem Sitz in Alberndorf, Schulfeld 2.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils 4 Wochen nach Schulschluss in der Volksschule Alberndorf und enden mit dem Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachts- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Volksschule Alberndorf.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Hortes wird am Montag, Mittwoch und Donnerstag von Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr, am Dienstag von Unterrichtsschluss bis 17.00 Uhr und am Freitag von Unterrichtsschluss bis 15.00 Uhr festgesetzt.
2. An schulfreien Tagen ist der Hort von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
3. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
5. An Zwickeltagen, Pfingstdienstag, schulautonomen Tagen sowie nach Schulschluss werden Sammelgruppen nach Bedarf eingerichtet.
6. In den Herbst-, Semester- und Osterferien gibt es einen eingeschränkten Betrieb mit Sammelgruppen nach Bedarf.

IV. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark).
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens 31.3. bei der Hortleitung zu erfolgen und muss für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung,
 - d) Einkommensnachweis – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten;
 - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.

4. Die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark entscheidet bis 30. 6. über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.
5. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
6. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

V. Elternbeiträge und Gastbeitrag

1. Für schulpflichtige Kinder ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F. zu leisten. Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages gem. § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007 i.d.g.F. durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VI. Abmeldung/Ummeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

Die Ummeldung eines Kindes beim Besuch des Hortes ist nur einmal im Semester je nach verfügbaren Platzressourcen sowie unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig und diese ist mittels Bestätigung nachzuweisen.

Unter die berücksichtigungswürdigen Gründe fallen:

1. Berufliche Gründe:
 - Kündigung
 - Änderung des Beschäftigungsausmaßes, beruflicher Wechsel
2. Familiäre Gründe:
 - Scheidung/Trennung/Tod (auch einer notwendigen Aufsichtsperson)
 - Karenzierung
 - Umzug in eine andere Gemeinde
 - Wohnsitzänderung innerhalb der Gemeinde (Bustransport)

Wird von der Schulverwaltung eine Ummeldung für notwendig erachtet, ist eine Ummeldung auch ohne die oben genannten Gründe möglich.

VII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder

c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

IX. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort kommen.
4. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind, den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten davon unverzüglich die Hortleitung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
7. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Hortbesuchs unverzüglich spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern/Erziehungs-berechtigten nachweislich um einen Platz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen bzw. ist die Zustimmung über die Leistung eines Gastbeitrages vorzulegen.

X. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XI. Inkrafttreten:

1. Diese Hortordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Tanzer eh.